

Ausgabe 23 | 13. Dezember 2022

Eine klimaneutrale Produktion braucht effiziente Fördersysteme

Die oberösterreichische Industrie bekennt sich trotz aller Krisen zum globalen Kampf gegen den Klimawandel, jedoch muss die Industrie während dieser umfassenden Transformation auch dauerhaft erfolgreich wirtschaften können. „Dazu braucht es eine zielgerichtete Unterstützung, um diese gewaltigen Investitionen stemmen zu können und zu verhindern, dass Produktionen ausgelagert werden müssen“, fordert Spartenobmann Erich Frommwald. Um das Fördersystem in Österreich zu optimieren, hat die Sparte Industrie der WKOÖ eine Studie beauftragt, in der die österreichische Förderlandschaft mit jener in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und Dänemark verglichen wurde.

„Am Ergebnis zeigt sich, dass andere Länder mehr Geld in die Hand nehmen als Österreich und wir mehr machen könnten“, resümiert Frommwald. So gibt es laut Studie in Deutschland deutlich höhere Programmbudgets und Förderquoten im Vergleich zu Österreich. Großunternehmen sind in allen betrachteten Programmen förderfähig. Die niederländische Förderlandschaft bietet attraktive Förderprogramme für Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit hohen Budgets und Förderquoten. Auch Dänemark bietet deutlich höhere Programmbudgets und Förderquoten als Österreich. Die Schweiz ist grundsätzlich sehr zurückhaltend, bietet jedoch interessante Akzente im Bereich der Green Transition. Der Fokus liegt hier auf Förderprogrammen im F&E-Bereich.

„Die Bekanntmachung der Klima- und Transformationsoffensive der Bundesregierung im Oktober 2022 und die geplante Bereitstellung von insgesamt rund 5,7 Mrd. Euro an Fördermitteln bis 2030 wird von der oberösterreichischen Industrie sehr begrüßt. Es ist essenziell, dass Unternehmen Technologien ohne Verlust an Wirtschaftlichkeit klimaneutral adaptieren können. Basierend auf der durchgeführten internationalen Analyse und einem Workshop mit Leitbetrieben der oberösterreichischen Industrie haben wir nun Vorschläge an die Regierung für ein effizienteres Fördersystem ausgearbeitet. Voraussetzung für alles sind ausreichend, günstige, erneuerbare Energie und eine geeignete Infrastruktur“, sagt Frommwald.

Vorschläge und Forderungen für die Förderlandschaft in Österreich:

- Unternehmen jeder Größe, auch Unternehmen im EU-ETS-Handel, müssen Zugang zu den Förderprogrammen haben. Mit einem KMU-Bonus können zusätzliche Anreize geschaffen werden.
- Mit einem Förderprogramm über den gesamten Life Cycle, also von F&E- bis zu der Investition in neue Anlagen, könnte Österreich den großflächigen Einsatz von klimaneutralen Technologien maßgeblich unterstützen.
- Die energieintensive Industrie ist besonders von der Green Transition betroffen, deshalb müssen Schlüsselsektoren definiert und gezielt gefördert werden.
- Eine technologieoffene Förderung von F&E-Projekten ist essenziell.
- Einzelnotifizierungen der Beihilfenmaßnahmen bei der EU-Kommission müssen auch in Österreich über bestimmten Schwellenwerten möglich sein.

WIR SIND INDUSTRIE

- Der Technologieexport sowie internationale Technologiekooperationen müssen umfassend gefördert werden.

Aktivitäten der Sparte Industrie der WKOÖ zum Thema „Green Transition“:

Damit die Zukunftsthemen auch praxisorientiert angegangen werden können und Lösungen gefunden werden, die der oberösterreichischen Industrie helfen die Transformation zu bewältigen, hat die Sparte Industrie konkrete Aktivitäten und Unterstützungsmaßnahmen gesetzt:

- **Top-Managementgespräche zu betrieblichen Transformationsstrategien:**
Die Transformation erfordert in jedem Unternehmen eine klare Strategie, welche auf Top-Managementebene vorgestellt und diskutiert wird.
- **Expertenrunde Wasserstofftechnologie:**
Dieser Think Tank soll dazu beitragen, Oberösterreich als Vorreiter bei der Produktion, Nutzung und Verteilung von klimaneutralem Wasserstoff zu positionieren.
- **Fokusgruppe Nachhaltigkeitsmanager:**
Die Energiewende beschäftigt beinahe jeden Industriebetrieb in Oberösterreich. Diese Austauschrunde soll helfen, gemeinsam die Transformation zu bewältigen.
- **Förderbroschüre über bestehende Programme:**
Um den Industriebetrieben einen einfachen und raschen Überblick über aktuelle Förderinstrumente zu bieten, werden diese in einer Broschüre zusammengefasst und laufend aktualisiert.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Deutung eines Arbeitnehmerverhaltens als vorzeitiger Austritt

Die Klägerin war bei der beklagten Gesellschaft als Reinigungskraft angestellt. Am 21.12.2018 sollte die Klägerin um 21:00 Uhr ihren Dienst antreten. Sie befand sich an diesem Tag auf dem Heimweg von Rumänien und hatte eine Autopanne. Um ca. 10:50 Uhr gab sie im Unternehmen telefonisch bekannt, nicht rechtzeitig kommen zu können. In der Folge erhielt sie eine SMS mit folgendem Inhalt: „Wenn Sie den vereinbarten Dienst nicht antreten, werden wir Sie umgehend kündigen!“

Die Klägerin traf erst gegen Mitternacht im Lokal der Arbeitgeberin ein. Sie nahm ihren Dienst jedoch nicht auf, sondern setzte sich mit ihrem Gatten und ihrer Tochter an die Bar im Lokal und bestellte sich ein Getränk. Der Geschäftsführer war zu diesem Zeitpunkt im Dienst, die Klägerin sprach ihn aber nicht an. Aufgrund der großen Anzahl der Gäste im Lokal nahm der Geschäftsführer die Klägerin nicht wahr, sondern erfuhr erst im Nachhinein von einer Mitarbeiterin, dass die Klägerin im Lokal gewesen war. Nach ca. einer halben Stunde verließ die Klägerin das Lokal wieder.

Ihren nächsten Dienst, der am 22.12.2018 um 21:00 Uhr begonnen hätte, trat die Klägerin nicht an, weil sie glaubte, durch das SMS gekündigt worden zu sein. Am 23.12.2018 kam sie ins Büro, gab dem Geschäftsführer ihre Arbeitsbekleidung zurück und sagte, dass sie nicht mehr in die Arbeit komme. Sie wurde am 27.12.2018 mit 20.12.2018 bei der Sozialversicherung mit dem Grund „unberechtigter vorzeitiger Austritt“ abgemeldet.

Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass ein unberechtigter vorzeitiger Austritt vorliegt, wurde vom OGH bestätigt:

Die Austrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden und kann daher schriftlich, mündlich oder schlüssig erfolgen. Die Erklärung muss den Arbeitgeber als Erklärungsempfänger zweifelsfrei erkennen lassen, dass der erklärende Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig auflöst. Dabei ist der objektive Erklärungswert maßgeblich. Nach ständiger Judikatur rechtfertigt das bloße Nichterscheinen am Arbeitsplatz im Allgemeinen für sich allein noch nicht den Schluss, dass der Arbeitnehmer vorzeitig ausgetreten ist, vielmehr müssen noch weitere Umstände hinzutreten oder besondere Verhältnisse vorliegen.

Im konkreten Fall ist die Klägerin an zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen nicht zum Dienst erschienen, wobei sie sich am ersten Abend im dazugehörigen Lokal aufgehalten hat, ohne ihren Dienst anzutreten, hat dann ihre Arbeitskleidung zurückgebracht und erklärt, nicht mehr zur Arbeit zu kommen. Dieses Verhalten lässt bei objektiver Beurteilung selbst unter Anlegung eines strengen Maßstabs keinen Zweifel daran, dass die Klägerin das Arbeitsverhältnis beenden wollte.

Zwar hat zuvor der Geschäftsführer der Klägerin per SMS mitgeteilt, dass sie für den Fall, dass sie ihren Dienst nicht antritt, „umgehend gekündigt wird“. Diese Erklärung stellt aber weder eine Kündigung dar, noch hat in der Folge ein Gespräch zwischen den Parteien über eine Kündigung stattgefunden. Für den Geschäftsführer gab es daher keine Veranlassung, davon auszugehen, dass das Verhalten der Klägerin auf einem Missverständnis beruhte. Insbesondere hätte es für die Klägerin selbst im Fall einer Kündigung keinen Grund gegeben, ihren Dienst nicht während der Kündigungsfrist zu verrichten.

BILDUNG & ARBEIT

Die Rückgabe der Arbeitskleidung mit der Erklärung, nicht mehr zur Arbeit zu kommen, beendete daher im vorliegenden Fall das Arbeitsverhältnis mit diesem Zeitpunkt. Zu Recht sind die Vorinstanzen von einem unberechtigten vorzeitigen Austritt der Klägerin ausgegangen. Damit besteht kein Anspruch auf die geltend gemachte Kündigungsentschädigung und auch für die beiden Tage davor, an denen die Klägerin unentschuldigt nicht zum Dienst erschienen ist, steht ihr kein Entgelt zu.

Trotz unberechtigten Austritts steht aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und der nachfolgenden OGH-Rechtsprechung eine Urlaubersatzleistung zu. Diese ist auf Basis des unionsrechtlichen Mindesturlaubs von vier Wochen nach folgender Formel zu errechnen: 20 Urlaubstage (Arbeitstage): $365 \times 310 \text{ Tage (Beschäftigungszeitraum)} = 17 \text{ Urlaubstage}$.

[Anmerkung: Der Urlaubsanspruch auf Basis von vier Wochen Jahresurlaub bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt wurde mittlerweile vom Gesetzgeber in § 10 Abs 2 Urlaubsgesetz umgesetzt; Inkrafttreten 1.11.2022].

[OGH 22. 2. 2022, 8 ObA 99/21y](#)

2. INDUSTRIETREFF ARBEITSRECHT - Kreative Arbeitsmodelle in der Produktion - „4-Tage-Woche“

Termin: Mittwoch, 25. Jänner 2023, 14:00 - 16:00 Uhr

Ort: Palais Kaufmännisches Vereinshaus, Parksaal, Bismarckstraße 3, 4020 Linz

Die „4-Tage-Woche“ wird im Zusammenhang mit dem Thema „Work-Life-Balance“ immer häufiger zur Diskussion gebracht und stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen. Flexible Arbeitszeitmodelle als solche sind bereits gelebte Praxis, insbesondere im Produktionsbereich ergeben sich dadurch eine Reihe von Fragen, wie z.B.

- Welche arbeitsrechtlichen Voraussetzungen bestehen?
- Welche Herausforderungen und Möglichkeiten ergeben sich daraus?
- Welche gesundheitlichen Auswirkungen kann flexibles Arbeiten haben?

Themen:

- **Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen der 4-Tage-Woche**
o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank, Universität Wien
- **Arbeitsmedizinische Aspekte der 4-Tage Woche**
Dr. Helmut Stadlbauer, IBG Innovatives Betriebliches Gesundheitsmanagement GmbH
- **Arbeitszeitrechtliche Herausforderungen und Lösungsansätze**
Dr. Johannes Gärtner, XIMES GmbH

Der Teilnehmerkreis ist limitiert. Diese zweistündige Serviceveranstaltung ist kostenlos und exklusiv für Industriebetriebe. Anmeldung unter: <https://tinyurl.com/yzdvkx5k>

BILDUNG & ARBEIT

3. Sind Lehrlinge die „wahren“ Chefs im Betrieb? - Das Arbeitsrecht der Lehrlingsbeschäftigung

Dieses Seminar informiert Sie über Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrvertrages und zeigt die Risiken und Rechtsfolgen von unwirksamen Auflösungserklärungen auf. Weiters werden Fallen und Fehler im Zusammenhang mit der Behaltspflicht, Berufsschulpflicht und Ausbildungspflicht sowie der Abwicklung von Krankenständen aufgezeigt. Ein arbeitsrechtliches Update ideal für jeden Lehrbetrieb, Lehrberechtigten, Ausbilder und alle, die mit der Lehrlingsausbildung im Betrieb befasst sind.

- Kündigung während Kurzarbeit - Ist das überhaupt möglich?
- Angleichung der Kündigungsfristen bei Arbeiter/Angestellte ab 2021 -> Was ist jetzt schon zu tun?
- Kündigungsfristen rechtssicher berechnen
- Kündigung im Krankenstand -> was ist zu beachten?
- Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist -> Automatischer Urlaubsabbau?
- Änderungskündigungen -> wann ist das eine Alternative? Formulierungsvarianten
- Allgemeiner Kündigungsschutz
- Besonderer Kündigungsschutz

Termin/Ort: Mi, 25.01.2023: 14:30 - 16:30 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-19204>

ENERGIE

1. Überarbeitung des EU-Krisenrahmens mit einigen Verbesserungen

Der temporäre Krisenrahmen der Europäischen Kommission soll den Mitgliedsstaaten erlauben, die Auswirkungen der Energiekrise auf die Wirtschaft und besonders auf die Industrie abzufedern. Die Europäische Kommission hat mittlerweile eine weitere Änderung des Krisenrahmens für staatliche Beihilfen präsentiert, die insgesamt erhebliche Verbesserungen gebracht hat.

Die Verbesserungen im Detail

Vorrangig wurde der Schwellenwert für Beihilfen, die energieintensiven Betrieben gewährt werden können, erheblich angehoben (von 50 Mio. auf 150 Mio.) und die Förderkriterien für Beihilfen sind flexibler. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nun Vorauszahlungen an den Begünstigten leisten, anstatt auf die Schließung oder Einschränkung der Anlagen zu warten, bevor sie Beihilfen gewähren. Darüber hinaus gibt es für die neuen Beihilfen zur Verringerung der Stromnachfrage keine Obergrenze. Der förderfähige Zeitraum beginnt weiterhin mit dem 01.02.2022, wurde nun aber bis 31.12.2023 verlängert.

Zudem wurde die von der sparte.industrie kritisierte EBITDA-Anforderung für Beihilfen für energieintensive Unternehmen geändert: Der Begünstigte muss nun entweder eine Verringerung des EBITDA um mindestens 40 Prozent im förderfähigen Zeitraum gegenüber dem Bezugszeitraum nachweisen oder ein negatives EBITDA in der förderfähigen Periode.

Weiters wurde eine neue Formel zur Berechnung der förderfähigen Höchstkosten festgelegt: Die Differenz zwischen dem Durchschnittspreis pro verbrauchter Einheit *im förderfähigen Zeitraum* (zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023) und dem Durchschnittspreis pro verbrauchter Einheit *im Referenzzeitraum* (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) verbrauchten Einheit, multipliziert mit 1,5 (bisher 2) wird dann multipliziert mit der Energiemenge, die von externen Lieferanten bezogen und vom Begünstigten als Endverbraucher verbraucht wurde (entweder während des beihilfefähigen Zeitraums oder des Bezugszeitraums).

Die Gesamtbeihilfeobergrenze pro Begünstigtem wurde (zu einem beliebigen Zeitpunkt) auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten in Höhe von höchstens 150 Mio. EUR angehoben.

Beihilfen für Unternehmen, die von steigenden Energiekosten betroffen sind

Die Mitgliedstaaten können Förderregelungen entweder auf der Grundlage des aktuellen oder des historischen Energieverbrauchs berechnen - unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Anreize für den Markt zur Senkung des Energieverbrauchs und die Kontinuität der Wirtschaftstätigkeiten weiter zu beeinflussen.

Die beihilfefähigen Kosten werden auf der Grundlage des Verbrauchs von Erdgas, Strom, sowie neu: Wärme und Kälte berechnet.

Neue Beihilfe zur zusätzlichen Senkung des Stromverbrauchs

Der Krisenrahmen bietet nun auch die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, vorübergehende Unterstützung zu gewähren, um die in der [Verordnung über Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung hoher Energiepreise](#) festgelegten Ziele der Nachfragereduzierung zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche Nachfragereduzierung auf der Grundlage unterschiedlicher Methoden festlegen.

ENERGIE

Die Beihilfen müssen auf wettbewerbstransparente Weise gewährt werden und können für alle möglichen Methoden gewährt werden, die zu einer Verringerung der Nachfrage führen, insbesondere Vermeidung von Stromverbrauch, Speicherung, Verringerung des Verbrauchs während der Spitzenzeiten, Umstellung der Stromerzeugungsmethoden. Für die Teilnahme an Ausschreibungen kann eine Mindestgebotsgröße für die Begünstigten gelten; in diesem Fall darf die Mindestgebotsgröße nicht höher als 10 MW sein und die Aggregation zum Erreichen des Schwellenwerts muss zulässig sein. Es müssen klare Kriterien festgelegt werden, anhand deren bestimmt wird, wann die Nachfragereduzierung aktiviert wird. Die Begünstigten sollten sich verpflichten, dass ihre zusätzliche Verringerung des Stromverbrauchs nicht zu einem Anstieg ihres Gesamtgasverbrauchs führt. Die Vergütung muss auf der tatsächlich erzielten Verringerung des zusätzlichen Verbrauchs basieren (im Gegensatz zu der zusätzlichen Verbrauchsreduzierung, zu der sich der Begünstigte verpflichtet hat). Beihilfen dürfen das Funktionieren des Binnenmarkts nicht übermäßig verfälschen. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfemaßnahmen ist möglich, sofern eine Überkompensation vermieden wird, indem beispielsweise sichergestellt wird, dass Beihilfen im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens gewährt werden. In jedem Fall können Beihilfen nicht gewährt werden, wenn sie beihilfefähige Kosten decken, die bereits durch andere staatliche Beihilfemaßnahmen gedeckt sind.

Darüber hinaus ermöglicht der temporäre Krisenrahmen weiterhin Beihilfen für:

- Bereitstellung von Liquiditätshilfen in Form von öffentlichen Garantien für Darlehen
- Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien, Speichern und erneuerbarer Wärme im Rahmen von RePowerEU
- Beihilfen für die Dekarbonisierung industrieller Prozesse durch Elektrifizierung und Wasserstoff

2. Marktkorrekturmechanismus gegen überhöhte Gaspreise

Die Europäische Kommission hat Ende November ihren Vorschlag für einen "Marktkorrekturmechanismus gegen überhöhte Gaspreise" offiziell veröffentlicht.

Die Preisobergrenze liegt bei 275 EUR für den Frontmonat der TTF-Derivate. Der Mechanismus würde automatisch ausgelöst, wenn ...

- ... der TTF-Derivate-Abwicklungspreis für den Frontmonat zwei Wochen lang 275 EUR übersteigt UND
- ... die TTF-Preise an 10 aufeinanderfolgenden Handelstagen innerhalb der zwei Wochen um 58 EUR über dem LNG-Referenzpreis liegen.

Der Mechanismus würde ab dem 1. Januar 2023 starten. Um sicherzustellen, dass die Gasnachfrage nicht steigt, müssen die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag innerhalb von 2 Wochen mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um den Gas- und Stromverbrauch zu senken. Die Kommission kann auch eine Unionswarnung („Union alert“) ausrufen (auf Grundlage der [im August angenommenen](#)

ENERGIE

[Verordnung des Rates über eine koordinierte Verringerung der Gasnachfrage](#)), was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten das verbindliche Reduktionsziel 15 Prozent erreichen müssen.

Der Mechanismus kann jederzeit sofort ausgesetzt werden: entweder automatisch, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, oder durch einen Beschluss der Kommission. Die Kommission kann die Aktivierung des Mechanismus auch verhindern, falls die zuständigen Behörden vor dem Eintreten von Risiken der Versorgungssicherheit warnen.

Obergrenze liegt weit über dem bisherigen Preisniveau

Die festgelegte Obergrenze ist sehr hoch. Ein Erreichen scheint aus heutiger Sicht sehr unwahrscheinlich. Im August, als die Gaspreise ihr (bisheriges) Maximum erreichten, überschritten sie die vorgeschlagene Obergrenze nur für 8 Tage, was bedeutet, dass der Mechanismus nicht ausgelöst worden wäre. Das Ziel des Mechanismus scheint offenbar eher eine abschreckende als eine reale Preisobergrenze zu sein.

Marktmechanismus soll Marktstörungen korrigieren, aber Versorgungssicherheit nicht gefährden

Die Kommission betont, dass der Marktkorrekturmechanismus dafür gedacht ist, Marktstörungen zu korrigieren, und nicht um die Preise künstlich zu senken. Ansonsten könnte die Beschaffung von Gaslieferungen auf den Weltmärkten behindert werden, was die Angebotslage verschärfen würde und zu Risiken für die Versorgungssicherheit führen könnte.

Für die sparte.industrie der WKOÖ ist klar: Ein Markteingriff allein kann in der aktuellen Situation keine echte Lösung darstellen. Diese kann langfristig nur durch eine Erhöhung des Angebotes oder eine Senkung der Nachfrage erreicht werden. Im Falle einer Gasmangelage können auch mit dieser Maßnahme Preisexplosionen nicht verhindert werden.

3. Wichtiger Meilenstein bei OÖ Wasserstoff-Projekt

Die RAG Austria AG betreibt seit einigen Jahren eine Forschungsanlage in Pilsbach, bei der klimaneutral erzeugter Wasserstoff eingelagert und später wieder aus dem Speicher herausgezogen werden kann. "Das ist die Lösung für eine CO₂-freie Energieversorgung das ganze Jahr", sagt Markus Mitteregger, CEO der RAG Austria GmbH, bei einem Lokalaugenschein mit Landeshauptmann Thomas Stelzer.

Export des klimaneutralen Wasserstoffs geplant

Erstmals werden nächstes Jahr 100.000 Kubikmeter Wasserstoff verkauft - nach Bayern. Die RAG teste damit auch Abläufe wie den grenzüberschreitenden Verkauf. In Zukunft werde Österreich allerdings vor allem Wasserstoff importieren, etwa aus Südosteuropa oder Afrika.

Das Projekt in Pilsbach, Wasserstoff großvolumig und saisonal in Porenlagerstätten zu speichern, sei weltweit einzigartig. Wichtig im Sinne des Wirkungsgrades sei, Wasserstoff letztlich sowohl für Strom als auch für Wärme zu verwenden. Die RAG baut derzeit einen weiteren, rund vier Mal so großen Wasserstoff-Speicher in Gampern. Dieser soll im April in Betrieb gehen. Partner sind etwa Energie AG,

ENERGIE

Verbund und voestalpine. In weiterer Folge sollten immer größere Speicher eingerichtet und Wasserstoff kommerziell genutzt werden, so der mittelfristige Plan

Allein das Ziel Oberösterreichs, die Stromerzeugung aus Photovoltaik bis 2030 auf 3,5 Terawattstunden (TWh) zu verzehnfachen, bedeutet laut RAG, dass es eine TWh Speicher brauchen werde. Aktuell hat die RAG, die Europas viertgrößter Gasspeicherbetreiber ist, solche Projekte mit insgesamt bis zu einer TWh Kapazität laufen bzw. in Planung.

Klimaneutraler Wasserstoff dient auch der Entlastung der Stromnetze

Wasserstoff wird aber auch eine entscheidende Rolle für die Elektrizitätswirtschaft spielen. Wenn Spitzenstrom aus Wind- und PV-Anlagen in Wasserstoff umgewandelt wird, steigt die Effizienz des Stromsystems. Im Burgenland ist daher eine großvolumige Elektrolyseanlage geplant. Die Netze im Osten Österreichs seien aktuell am Limit, so Netz Burgenland: So liegt der tägliche Stromverbrauch im Burgenland fast immer unter 300 Megawatt, während die Einspeisung Ausschläge bis zu 1,2 Gigawatt erreicht. Die lokale Produktion von Wasserstoff anstelle des Abtransports über Stromnetze liegt daher auf der Hand.

Elektrolyseur und Wasserstoffpipeline in Ostregion geplant

Ein konkretes Projekt zur Erzeugung von Wasserstoff ist im Burgenland am Standort Zurndorf bereits in Planung. Netz Burgenland kooperiert dabei unter anderem mit Netz NÖ, den Wiener Netzen und der Verbund-Tochter Gas Connect Austria. Der Wasserstoff soll über eine Pipeline nach Wien transportiert werden und dabei mehrere potenzielle Nutzer verbinden: Die Biogasanlage in Bruck/Leitha kann Wasserstoff zur Synthese von Biomethan verwenden. In der Raffinerie Schwechat soll Grünes Kerosin für den Flughafen Wien hergestellt werden. Und in Wien wird Wasserstoff unter anderem für die Busse der Wiener Linien gebraucht.

Weitere Information finden Sie im [Artikel der ÖÖN](#) sowie in der [Pressemitteilung des forums versorgungssicherheit](#).

4. Österreich unterstützt Ausbau von LNG-Terminal Krk

Kroatien will sein Terminal für Flüssigerdgas (LNG) auf der Adria-Insel Krk weit über den eigenen Bedarf hinaus ausbauen und zum Knotenpunkt für die Gasversorgung der Region entwickeln, Von Krk soll künftig auch Gas nach Österreich und Deutschland fließen. Dafür sind Milliardeninvestitionen notwendig, sodass sich Kroatien um Kofinanzierungen durch die EU im Rahmen bestehender Programme wie Connecting Europe Facility (CEF) oder REPowerEU bemühen wird. Es wird dabei von Österreich und Bayern unterstützt.

LNG-Terminal in Krk erhöht Versorgungssicherheit - erfordert aber neue Pipelines

Laut kroatischen Angaben reiche die Kapazität des LNG-Terminals auf Krk (aktuell 2,9 Milliarden Kubikmeter Gas pro Jahr) bereits zur Deckung des Gasbedarfs der kroatischen Haushalte und Industrie aus. Dennoch habe man heuer im August beschlossen, diese Kapazität auf 6,1 Mrd. Kubikmeter

ENERGIE

auszubauen, um von dort Gas in die europäischen Erdgasnetze einzuspeichern. Diese Zusatzkapazität von grob 30 TWh entspricht etwa einem Drittel des aktuellen österreichischen Gasverbrauchs.

Für die Anbindung an Österreich und Süddeutschland ist freilich auch ein Aufbau einer entsprechenden Pipeline-Infrastruktur notwendig. Ziel muss sein, dass langfristig Pipelines ausgebaut werden, damit Gas und grüner Wasserstoff von Kroatien über Slowenien nach Österreich geliefert werden können. Schon jetzt könne dem Gas Wasserstoff beigemischt werden. Dieser Anteil müsse kontinuierlich erhöht werden.

5. Neue FAQs Unternehmens-Energiekostenzuschuss

Die FAQs zum Unternehmens-Energiekostenzuschuss auf der Website des AWS werden laufend aktualisiert. Sie können den aktuellen Stand aller Dokumente unter folgendem [Link](#) abrufen.

Eine der letzten Änderungen betraf die Berücksichtigung der Kosten der Strompreiszonentrennung als Teil der Bemessungsgrundlage. Das BMAW hat bestätigt, dass die Kosten der Strompreiszonentrennung als Teil der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

6. "Energy Transition 2050" - Ausschreibung gestartet

Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel hin zu einer CO₂-armen und nachhaltigen Zukunft ist essenziell, um die Biodiversität aufrechtzuerhalten und die globale Erderwärmung einzudämmen. Daher fördert der Klima- und Energiefonds mit der Ausschreibung „Energy Transition 2050“ F&E-Dienstleistungen, die dazu beitragen, Konzepte und Strategien für diese Veränderungsprozesse zu entwickeln. Für die Ausschreibung steht ein Budget von 432.000 Euro zur Verfügung, dotiert aus Mitteln des Klimaschutzministeriums (BMK). Das Programm wird bereits zum fünften Mal ausgeschrieben.

An der Ausschreibung können sich Forscherinnen und Forscher sowie Praxisexpertinnen und -experten im Bereich

- Transformation
- Transition und soziale Innovationen
- Unternehmen mit wirtschaftlich-sozialen Lösungen für die Energietransition

beteiligen.

Die Ausschreibung fokussiert auf vier Schwerpunkte:

AUSGABE 23 | 13.12.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

- Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Kommunen: Fördernde Begleit- und Unterstützungsprozesse
- „Pilottest“ Begrünung als integraler Bestandteil der örtlichen Raumplanung in Österreich
- Berücksichtigung vulnerabler Gruppen bei Notfallplänen zu klimawandelbezogenen Stress- und Störereignissen
- Leitfaden für nachhaltige Rechenzentren

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist am 22.02.2023, 12:00 Uhr zu erfolgen.

Details zum Förderprogramm unter:

<https://www.klimafonds.gv.at/call/energy-transition-2050-5-as-2022/>

STEUERN UND FINANZEN

1. Steuerfreies Öffi-Ticket und Pendlerpauschale können ab 2023 kombiniert werden!

Bisher war es nicht möglich, ein Öffi-Ticket mit der Pendlerpauschale zu kombinieren. Das wird sich ab 1.1.2023 ändern. Das Abgabenänderungsgesetz 2022 bestimmt, dass die Pendlerpauschale ab 2023 nur noch um den Wert des Öffi-Tickets reduziert wird und es nicht zu einem gänzlichen Entfall kommt.

Ab Anfang 2023 ändert sich die Berechnungsweise des Pendlerpauschales für jene Fälle, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Ticket unentgeltlich zur Verfügung stellt oder einen Kostenanteil eines Öffi-Tickets übernimmt (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte).

Das Pendlerpauschale soll ab 2023 in einem ersten Schritt so berechnet werden, als ob keine Zurverfügungstellung eines Öffi-Tickets vorliegt. Ausschlaggebend für die Höhe des Pendlerpauschales ist die zurückzulegende Strecke Wohnung - Arbeitsstätte.

Im nächsten Schritt ist der vom Arbeitgeber zugewendete Wert des Öffi-Tickets vom Pendlerpauschale des Arbeitnehmers abzuziehen. Der Wert eines für mehrere Monate gültigen Tickets ist dabei gleichmäßig auf die Monate der Gültigkeit zu verteilen.

Beispiel (Entsprechend den Erläuterungen zum Gesetz; den Beispielen sind die Werte des Pendlerpauschales ohne die befristete Erhöhung zu Grunde gelegt):

Eine Arbeitnehmerin pendelt von ihrem Wohnort an 19 Arbeitstagen zu ihrer Arbeitsstätte. Es steht der Arbeitnehmerin laut Pendlerrechner ein kleines Pendlerpauschale in Höhe von EUR 2.016,- pro Jahr (EUR 168,- pro Monat) sowie der Pendlereuro in Höhe von EUR 142,- pro Jahr zu.

Variante a) Der Arbeitgeber wendet ihr ab Jänner 2023 die Kosten einer Jahreskarte im Wert von EUR 365,- zu.

Der Arbeitgeber berücksichtigt das Pendlerpauschale in der laufenden Lohnverrechnung; mit der Übernahme der Kosten des Jahrestickets ist ab Jänner 1/12 (= EUR 30,42) vom monatlichen Pendlerpauschale abzuziehen (EUR 168,- - EUR 365,-/12). Somit erhält die Arbeitnehmerin monatlich EUR 137,58 an Pendlerpauschale, der Pendlereuro steht für die gesamte Strecke ungekürzt zu.

Variante b) Die Arbeitnehmerin erhält von ihrem Arbeitgeber das Klimaticket für das gesamte Bundesgebiet in Höhe von EUR 1.095,-.

Ihr steht daher ein Pendlerpauschale in Höhe von EUR 921,- pro Jahr (= EUR 2.016,- - EUR 1.095,-) zu, der jährliche Pendlereuro in Höhe von EUR 142,- steht für die gesamte Strecke Wohnung - Arbeitsstätte zu.

STEUERN UND FINANZEN

2. Neuerungen 2022/2023 - Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update

Das Seminar, zu dem die WIFI-Unternehmer-Akademie und LeitnerLeitner gemeinsam einladen, gibt einen umfassenden Überblick über neue Gesetze und Richtlinien, aktuelle Judikatur und Finanzverwaltungspraxis in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen, Bilanzierung und Personalabrechnung. Die Informationen sind sowohl für Unternehmer als auch für Mitarbeiter in den genannten Bereichen von besonderer Bedeutung, um die relevanten Neuerungen ab 2023 zu erkennen und - falls erforderlich - noch vor Jahresende 2022 geeignete Maßnahmen setzen zu können.

Gesetzliche Neuerungen, Aussagen der Finanzverwaltung und praxisrelevante Rechtsprechung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht

Highlights, wie zum Beispiel:

- Steuerliche Rahmenbedingungen für die Investitionsplanung rund um den Jahreswechsel
- Investitionsfreibetrag
- degressive Abschreibung
- Anhebung GWG Grenze
- investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
- Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen
- Sonstige gesetzliche Neuerungen
- Öffi-Ticket für Selbstständige
- Abschaffung kalte Progression
- Anpassungen im Bereich Kapitalvermögen
- Umsatzsteuerliche Konsequenzen der Privatnutzung von e-Autos und e-Fahrrädern

AUSGABE 23 | 13.12.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Erweiterung der echten Steuerbefreiung auf grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Eisenbahnen
- Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
- Kein Reverse Charge bei Vermietung eines inländischen Grundstückes durch ausländische Unternehmer
- Reihengeschäfte - Ausweitung der Dreiecksgeschäftsregel und Fiktive innergemeinschaftliche Erwerbe ohne Vorsteuerabzug bei Verwendung der falschen UIDNr
- Einführung von Umsatzsteuerzinsen
- Abgabenfreie Teuerungsprämie 2022 und 2023
- Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung
- Grenzüberschreitendes Home-Office
- Änderungen zur Altersteilzeit
- Meldepflichten für Plattformbetreiber
- Erweiterung der Aufzeichnungspflichten im Bereich Kapitalvermögen
- digitale Betriebsprüfung

Termin: Do, 19.1.2023, 8:30 - 13:00 Uhr

Preis: EUR 125,-- für WKOÖ-Mitglieder und Klient:innen von LeitnerLeitner, EUR 175,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-3088>

TECHNOLOGIE

1. AI5production der European Digital Innovation Hub für die digitale Transformation der produzierenden Unternehmen

AI5production bietet höchste fachliche Expertise in den Bereichen Digital Design, Digital Production, Cyber Security und Künstliche Intelligenz.

Der EDIH AI5production bietet in den kommenden drei Jahren kostenlose Services von 17 österreichischen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, um die Digitalisierung österreichischer Unternehmen voranzutreiben. Die Themenschwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Digital Design, Digital Production, Cyber Security und AI for Industry 5.0.

Der European Digital Innovation Hub unterstützt Unternehmen bei den digitalen Herausforderungen der Gegenwart. Die Services und Leistungen stehen Unternehmen bis 3000 MitarbeiterInnen kostenlos zur Verfügung.

Neben den großen Universitäten TU Wien, Universität Wien und JKU, sind auch das AIT, Profactor sowie mehrere Kompetenzzentren und Industriepartner am Hub beteiligt. Der Hub bietet den österreichischen Unternehmen kostenlosen Zugang zu Forschungsinfrastruktur und zu Know-how, um die digitale Transformation der Firmen voranzutreiben. Darüber hinaus wird aber auch Unterstützung bei der Suche nach Finanzierung für Investitionen rund um das Themenfeld Digitalisierung angeboten.

Nähere Infos finden Sie hier: <https://ai5production.at>

Laufzeit: 01.11.2022 - 31.10.2025

2. Mit Künstlicher Intelligenz zur klimaneutralen Produktion

Am Beispiel eines Industriepartners wollen Forscher der HTWG Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung Möglichkeiten aufzeigen, wie mithilfe datengestützter Algorithmen (maschinelles Lernen) zur Vorhersage und Betriebsführung, die Dekarbonisierung in der energieintensiven Industrie modelliert und so die Umsetzung einer klimaneutralen Produktion unterstützt werden kann.

Der Industriesektor ist für einen großen Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Er ist damit von entscheidender Bedeutung für die Einhaltung der Klimaziele. Ziel des Forschungsprojekts der HTWG ist, mit einer durch Künstliche Intelligenz (KI) unterstützten optimalen Produktionsplanung eine effektive und ökonomische Emissionsreduktion zu erreichen. Dabei werden Sektorkopplung, regenerative Energieerzeugung und Speichertechnologien miteinbezogen. Das so erreichte modulare Design soll dann auf verschiedene Unternehmen übertragbar sein.

Ausgabe 23 | 13.12.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Weiteres Kreislaufwirtschaftspaket der EK veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 30.11. ein weiteres Kreislaufwirtschaftspaket mit zwei Legislativvorschlägen zu Verpackungen und Verpackungsabfall und Kohlenstoffkreisläufen und eine nicht-legislative Initiative zu biobasiertem Kunststoff veröffentlicht.

Key Aspects

I) Revision der Verpackungs- und Verpackungsabfall-Verordnung

Die Verordnung hat 3 Hauptziele:

- **Entstehung von Verpackungsabfall verhindern:** Mengenreduktion (-15 Prozent Verpackungsabfälle bis 2040 pro Mitgliedstaat & Einwohner im Vergleich zu 2018), Beschränkung unnötiger Verpackungen, Förderung von wiederverwendbaren & nachfüllbaren Verpackungslösungen (durch Standardisierung gefördert und durch Labels für Kunden ersichtlich gemacht).
- **Förderung eines geschlossenen Recycling-Kreislaufs:** alle Verpackungen auf dem EU-Markt sollen bis 2030 auf wirtschaftlich tragfähige Weise recycelbar gemacht werden (durch Festlegung von Designkriterien für Verpackungen sowie die Schaffung von Pfandrückgabesystemen für Plastikflaschen und Aluminiumdosen).
- **Reduktion des Bedarfs an Primärressourcen und gut funktionierender Markt für sekundäre Rohstoffe:** Erhöhung der Verwendung von recycelten Kunststoffen durch verbindliche Ziele. Unklarheiten darüber, welche Verpackung zu welcher Wertstofftonne gehört, sollen durch einheitliche Labels auf Mülltonnen und Verpackungen beseitigt werden.

II) Mitteilung über ein Rahmenwerk für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe

Die Verwendung und Produktion von biobasierten, biologisch abbaubaren und kompostierbaren Kunststoffen nimmt stetig zu. Damit diese Kunststoffe positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein.

Biomasse, die zur Herstellung dieser Kunststoffe verwendet wird, muss aus **nachhaltigen Quellen** stammen und das Prinzip der „kaskadischen Nutzung“ beachten. Organischen Abfällen und Nebenprodukten soll als Ausgangsmaterial Vorrang einräumen.

Biologisch abbaubare Kunststoffe müssen gekennzeichnet sein, um die Dauer und Umstände des biologischen Abbaus zu zeigen. Produkte, die voraussichtlich weggeworfen werden (inkl. Richtlinie über Einwegkunststoff), können nicht als biologisch abbaubar bezeichnet werden.

Industriell kompostierbare Kunststoffe sollten nur verwendet werden, wenn sie Vorteile für die Umwelt haben (kein negativer Einfluss auf Kompostqualität & geeignetes Sammlungs- und Behandlungssystem). Sie werden nur noch für bestimmte Produkte wie Teebeutel und leichte Plastikverpackungen zugelassen. Sie müssen auch speziell gekennzeichnet werden.

III) Verordnung über einen Rahmen zur Zertifizierung von CO₂-Beseitigung

Ausgabe 23 | 13.12.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Industrielle Technologien wie Bioenergie mit Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (**BECCS**) oder direkte CO₂-Abscheidung und -speicherung aus der Luft (**DACCS**) sollen damit gefördert werden. In der Land- und Forstwirtschaft können Praktiken des **Carbon Farming** die Speicherung von Kohlenstoff in Böden und Wäldern nachhaltig verbessern oder die Freisetzung von Kohlenstoff aus Böden verringern und ein **neues Geschäftsmodell für Land- und Forstwirte** schaffen. **Langlebige Produkte und Materialien**, wie z. B. Bauprodukte auf Holzbasis, können **Kohlenstoff über mehrere Jahrzehnte oder länger gebunden halten**.

Um die Qualität und Vergleichbarkeit der CO₂-Beseitigungstechnologien zu gewährleisten, legt die vorgeschlagene Verordnung vier QU.A.L.ITY-Kriterien fest:

- **QUantification:** Aktivitäten müssen genau gemessen werden und eindeutige Vorteile für das Klima liefern;
- **ADditionality:** Aktivitäten müssen über bestehende Praktiken und gesetzliche Anforderungen hinausgehen;
- **Long-term storage:** Zertifikate sind an die Dauer der CO₂-Speicherung gekoppelt, um Dauerhaftigkeit zu gewährleisten;
- **Sustainability:** Aktivitäten müssen Nachhaltigkeitsziele wie Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, Wasser- und Meeresressourcen und Biodiversität bewahren oder dazu beitragen.

Next steps

Die Legislativvorschläge werden nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geprüft. Nach ihrer Annahme treten sie schrittweise in Kraft.

Basierend auf den QU.A.L.ITY-Kriterien wird die Kommission mit Unterstützung einer Expertengruppe maßgeschneiderte Zertifizierungsmethoden für die verschiedenen Arten von Aktivitäten zur CO₂-Beseitigung entwickeln. Das erste Treffen der Expertengruppe ist für das erste Quartal 2023 geplant.

Background

Verpackungen sind laut Kommission einer der Hauptverbraucher von Primärrohstoffen, da 40 Prozent der in der EU verwendeten Kunststoffe und 50 Prozent des Papiers für sie bestimmt sind. Ohne Maßnahmen würde die EU bis 2030 einen weiteren Anstieg der Verpackungsabfälle um 19 Prozent und bei Verpackungsabfällen aus Kunststoff sogar um 46 Prozent verzeichnen. Bioplastik trägt auch einen Teil dazu bei.

Der Vorschlag zur Zertifizierung von CO₂-Beseitigung baut auf der 2021 angenommenen Mitteilung der Kommission über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe auf. Er wird laut Kommission dazu beitragen, das ehrgeizige Ziel der EU zu erreichen, bis 2030 310 Mt CO₂ einzusparen, im Einklang mit den Bestimmungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) sowie dem Gesetz zur Wiederherstellung der Natur.

Links:

[Presseaussendung zu Verpackungsabfällen und biobasierten & biologisch abbaubare Kunststoffe](#)

Ausgabe 23 | 13.12.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

[VO-Vorschlag zu Verpackungen und Verpackungsabfall](#)

[Factsheet Verpackungen und Verpackungsabfall & biobasierte Kunststoffe](#)

[Mitteilung über biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe](#)

[VO-Vorschlag über einen Rahmen für die Zertifizierung von CO₂-Beseitigung](#)

[Factsheet Zertifizierung von CO₂-Beseitigung](#)

2. Einigung zu Entwaldungsverordnung erreicht

Am 06.12.2022 ist es zu einer politischen Einigung zwischen Parlament und Rat zur [Entwaldungsverordnung](#) gekommen.

Kernpunkte der Einigung:

- Stichtag ist der 31. Dezember 2020. Das bedeutet, dass nur Produkte, die auf Flächen hergestellt wurden, die nach diesem Datum keiner Entwaldung oder Waldschädigung ausgesetzt waren, auf dem Binnenmarkt zugelassen oder ausgeführt werden dürfen.
- Definition für Entwaldung auf der Grundlage einer Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO). Definition von „Walddegradation“, womit die strukturellen Veränderungen der Waldbedeckung gemeint sind (Umwandlung von Primärwäldern/natürlich nachwachsenden Wäldern in Plantagenwälder)
- Das Gesetz wird eine Reihe von Rohstoffen abdecken, darunter Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja und Holz sowie Produkte, die diese Rohstoffe enthalten, mit ihnen gefüttert wurden oder aus diesen hergestellt werden, wie Leder, Schokolade und Möbel. Der Geltungsbereich des ursprünglichen Vorschlags wurde erweitert um Gummi, Holzkohle, bedruckte Papierprodukte und bestimmte Palmölderivate. Biodiesel und Mais sind vorerst nicht enthalten, allerdings soll die Kommission die Aufnahme prüfen.
- Es gelten strenge Sorgfaltspflichten für Betreiber. Produkte müssen bis zu dem Grundstück zurückverfolgt werden, auf dem sie hergestellt wurden.
- Kontrollen bei 9 Prozent der Unternehmen, die mit Produkten aus Ländern mit hohem Risiko, 3 Prozent aus Ländern mit Standardrisiko und 1 Prozent aus Ländern mit niedrigem Risiko handeln. Darüber hinaus werden die zuständigen Behörden 9 Prozent der Menge aller relevanten Waren und Produkte, die von Ländern mit hohem Risiko in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder von ihrem Markt exportiert werden, kontrollieren. Höchststrafe von mind. 4 Prozent des gesamten Jahresumsatzes in der EU sind vorgesehen.
- Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten im Zusammenhang mit Entwaldung, einschließlich des Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung der indigenen Völker.

Ausgabe 23 | 13.12.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Nächste Schritte:

Die erzielte vorläufige Einigung muss nun von beiden Institutionen gebilligt und förmlich angenommen werden (das kann ein paar Monate dauern). Das neue Gesetz tritt 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft, einige Artikel gelten jedoch erst 18 Monate später.

Weiterführende Informationen:

[Presseaussendung Parlament](#)

[Presseaussendung Rat](#)

[EURACTIV Artikel](#)

3. Abfrageplattform zum Abfalltransport per Bahn im Pilotbetrieb verfügbar

Ab 1. Jänner 2023 müssen bestimmte Transporte von Abfällen künftig per Bahn erfolgen. Die digitale Abfrageplattform für Bahntransporte von Abfällen www.aufschiene.gv.at ist mit 01.12.2022 online gegangen und der Probetrieb ist somit gestartet.

Zur vollständigen Nutzung der Angebotseinholung ist die Einrichtung der Rollen im [Unternehmensserviceportal \(usp.gv.at\)](http://usp.gv.at) für die digitale Plattform erforderlich. Die Administratoren der jeweiligen Unternehmen im USP können nun die Personen im Unternehmen für die digitale Plattform aufschiene berechtigen, damit diese Angebotszusagen einholen oder ein Geschäftspartnerservice durchführen können.

Weiter Informationen wie die teilnehmende Eisenbahnverkehrsunternehmen, Abfallartenliste (in der Liste sind jene Abfälle aufgelistet, auf die sich die Eisenbahnverkehrsunternehmen im ersten Schritt konzentrieren) oder Häufig gestellte Fragen (FAQs) finden sich auf der Homepage des BMK unter [Digitale Abfrageplattform für Bahntransporte \(bmk.gv.at\)](http://digitale.abfrageplattform.für.bahntransporte.bmk.gv.at).

4. Rechtliche Neuregelung des Fuel Switch in Deutschland

Bei einem „Fuel-Switch“ (Brennstoffwechsel) kommt es häufig zu einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage.

[Hier](#) finden Sie die finale Version der Übersicht zur rechtlichen Neuregelung des „Fuel Switch“ in Deutschland. Das Dokument konzentriert sich insbesondere auf die Änderungen des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der jeweiligen Durchführungsverordnungen.

Ausgabe 23 | 13.12.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Altlasten in OÖ: Verlautbarung 1. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2022

Die Altlastenatlasverordnung ([BGBl. II Nr. 232/2004 idgF](#)) wurde mit [BGBl. II Nr. 447/2022](#) novelliert. Die Änderungen bezüglich der Neuaufnahmen treten mit 15. Dezember 2022 in Kraft.

Die Ausweisungen mit Bezug auf Oberösterreich betreffen die Neuaufnahme der Altablagerung Deponie Molln bzw. Festlegung der Prioritätenklasse für den Altstandort Chemiepark Linz in den Altlastenatlas in Oberösterreich.

Ergänzende Details zu den einzelnen Standorten sind unter <https://altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis/Oberoesterreich.html> abrufbar. Weitere Informationen zu Altlasten finden Sie unter <https://www.altlasten.gv.at/>.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Ausblick: Änderung der Abgrenzung zwischen Vignette und fahrleistungsabhängiger Maut ab 2024

Ab 2024 könnten einige Fahrzeuge, die man heute noch mit B-Führerschein lenken darf, der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht (GO Box) unterliegen. Die Anbringung der Vignette würde nicht mehr genügen.

Warum zeichnet sich eine Änderung ab?

Die Ursache liegt im EU-Recht. Im März 2022 wurde die letzte Novelle der EU-Wegekosten-Richtlinie veröffentlicht. Österreich hat bis März 2024 Zeit, die verpflichtenden Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Es ist daher eine umfangreiche Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) und damit der gesetzlichen Grundlage für die Maut auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu erwarten.

Wie sieht die Abgrenzung derzeit aus?

Ob die Maut mittels Vignette (zeitabhängig, meist ein Jahr) oder GO-Box (fahrleistungsabhängig, je nach gefahrenen Kilometern) zu bezahlen ist, richtet sich in Österreich nach dem Abgrenzungskriterium des höchst zulässigen Gesamtgewichts (hzG). Lenker von Lkw und Bussen, die bis zu 3,5 t hzG aufweisen, können die Maut per Vignette entrichten. Diese Grenze wird sich vermutlich ändern.

Welche Grenze gilt demnächst?

Die EU-Richtlinie sieht neue, europaweit vereinheitlichte Begriffsbestimmungen vor. Als schwere Nutzfahrzeuge (die in Österreich je nach zurückgelegter Strecke Maut entrichten müssen) gelten künftig Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von mehr als 3,5 t (tzG). Darunter handelt es sich um leichte Nutzfahrzeuge.

Die Werte hzG und tzG können identisch sein. Der Wert der tzG kann jedoch fallweise auch höher sein als jener des hzG. Im Zulassungsschein sind diese Werte in den Feldern F1 und F2 ersichtlich.

Was sind die Auswirkungen?

Voraussichtlich wird in Österreich nicht mehr auf das hzG abgestellt werden, sondern auf die tzG. Jene Fahrzeuge, bei denen die tzG im Zulassungsschein mehr als 3,5 t beträgt, werden ab dem Inkrafttreten dieser Neuregelung (voraussichtlich 2024) statt der Vignette die fahrleistungsabhängige Maut entrichten müssen und hierfür eine GO-Box benötigen.

Die fahrleistungsabhängige Maut ist in Abhängigkeit von den auf Autobahnen und Schnellstraßen gefahrenen Strecken oftmals deutlich teurer als die zeitabhängige Vignette. Zusätzlich erfordert sie auch wesentlich mehr Administrationsaufwand und Fehlerquellen können rasch zu empfindlichen Strafen wegen Verstößen gegen die Mautvorschriften führen.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen die Angaben im Zulassungsschein (Werte in F1 und F2) zu prüfen und auch im Hinblick auf zukünftige Fahrzeugbeschaffungen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (EU-Wegekosten-Richtlinie) (Artikel 2 Abs. 1 Z. 18 und Z. 21).